

# RS OGH 2007/4/18 7Ob292/06a, 6Ob287/08m, 5Ob30/10p, 4Ob112/12t, 9Ob54/12z, 2Ob205/14g, 2Ob55/15z, 20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.2007

## Norm

AußStrG §97 C

AußStrG §98

AußStrG 2005 §165

AußStrG 2005 §166

BWG §38

## Rechtssatz

Der Antrag der Pflichtteilsberechtigten, Konten des Erblassers, die dem Verlassenschaftsgericht bereits bekannt sind, rückwirkend vom Todestag zu öffnen, ist zulässig. Der Antrag dient der Erforschung, ob weitere Vermögenswerte im Besitz des Erblassers zum Todeszeitpunkt stehen, und zwar mit den Mitteln, die dem Erblasser und damit der Verlassenschaft zustehen. Das in § 38 BWG verankerte Bankgeheimnis steht dem nicht entgegen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 292/06a

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 292/06a

- 6 Ob 287/08m

Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 287/08m

Auch; Beisatz: Hier: Antrag der Pflichtteilsberechtigten auf Öffnung des Wertpapierdepots und des Verrechnungskontos rückwirkend vom Todestag bis zum Zeitpunkt deren Eröffnung. (T1)

- 5 Ob 30/10p

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 30/10p

Vgl aber; Beisatz: Einem nicht pflichtteilsberechtigten Erben steht kein Auskunftsrecht zu, damit er ohne Inventarisierung das Haftungsrisiko einer Erbantrittserklärung abschätzen kann. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit bewusst nicht vorgesehen. (T2)

- 4 Ob 112/12t

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 112/12t

Beisatz: Ob nach der Aktenlage ausreichend deutliche Hinweise dafür vorliegen, dass durch eine rückwirkende Kontoöffnung konkrete Aufschlüsse über das Vermögen des Erblassers zutage kommen werden, und eine solche

daher anzuordnen ist, hängt regelmäßig von den Umständen des Einzelfalls ab und wirft damit keine erhebliche Rechtsfrage auf. (T3)

- 9 Ob 54/12z  
Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 Ob 54/12z  
Auch; Beis ähnlich wie T3
- 2 Ob 205/14g  
Entscheidungstext OGH 08.06.2015 2 Ob 205/14g
- 2 Ob 55/15z  
Entscheidungstext OGH 12.04.2016 2 Ob 55/15z  
Vgl auch; Beisatz: Die Entscheidungen über derartige Anträge sind dann aber solche „über das Inventar“, die nach der Rechtsprechung selbständig anfechtbar sind (vgl RS0121985 [T9]). (T4); Veröff: SZ 2016/44
- 2 Ob 183/15y  
Entscheidungstext OGH 29.09.2016 2 Ob 183/15y  
Veröff: SZ 2016/103
- 2 Ob 83/18x  
Entscheidungstext OGH 16.05.2018 2 Ob 83/18x  
Vgl aber; Beis wie T2
- 2 Ob 108/18y  
Entscheidungstext OGH 26.06.2018 2 Ob 108/18y  
Vgl aber; Beis wie T2; Beisatz: Auch kein Auskunftsanspruch des Erbenmachthabers der nicht erbantrittserklärten Erben. (T5)
- 2 Ob 107/18a  
Entscheidungstext OGH 24.09.2018 2 Ob 107/18a  
Vgl aber; Beis wie T2; Beis wie T5
- 2 Ob 102/19t  
Entscheidungstext OGH 24.06.2019 2 Ob 102/19t  
Vgl aber; Beisatz: Erhebungen über den Verbleib von nach der Aktenlage bereits vor dem Tod aus dem Vermögen des Verstorbenen ausgeschiedenen Vermögenswerten setzen konkrete Anhaltspunkte für eine dennoch bestehende Nachlasszugehörigkeit voraus. (T6)  
Beisatz: Hier: Behebung von einem Sparbuch zwei Jahre vor dem Tod. (T7)
- 2 Ob 84/21y  
Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 84/21y  
Vgl; Beisatz: Die Entscheidung darüber hat jedoch grundsätzlich verfahrenseinleitenden Charakter und ist nur dann selbständig anfechtbar, wenn sie über einen nach Errichtung des Inventars gestellten Antrag erging ? vgl RS0132172. (T8)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121988

#### **Im RIS seit**

18.05.2007

#### **Zuletzt aktualisiert am**

14.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)